# LANDRATSAMT ORTENAUKREIS



# Vereinbarung

# zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Ehrenamtstätigkeit in der Jugendarbeit gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Ortenaukreises vom 26. Juni 2014 wird mit dem Ziel der Wahrung von Kinderrechten und dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen folgende Vereinbarung getroffen.

#### Zwischen

Name des Vereins, Verbandes, der Stadt oder Gemeinde u.a.
Adresse,
vertreten durch Herrn/ Frau Vor- und Nachname, Funktion
als Träger der freien Jugendhilfe

und

dem Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstr. 20, 77652 Offenburg vertreten durch Herrn Georg Benz, Dezernent als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit Träger der freien Jugendhilfe – NN - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1. Qualifizierung und Umsetzung eines verbandlichen Präventions- und Schutzkonzeptes Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, andere Aufgaben In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

### 3. Tätigkeitsfelder mit Erfordernis von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ)

Der Träger der freien Jugendhilfe - NN - benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt Ortenaukreis, die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen dem freien Träger von ehren- und nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der o. g. Kriterien vorzunehmen und sich bei Vorliegen der Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren. Dabei ist der besondere Datenschutz nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII zu beachten. (Anlage 1 Notwendigkeitsprüfung).

#### 4. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger der freien Jugendhilfe – NN - verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. (Anlage 2: Rechtliche Grundlagen).

### 5. Zeitliche Vorgaben: Erstmalige und erneute Vorlage

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Bei bereits bestehender ehren- oder nebenamtlicher Tätigkeit lässt sich der freie Träger der Jugendhilfe - NN - von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis spätestens bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Einsichtnahme vorlegen. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren. Unabhängig von dieser Frist soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne der Ziffer 4 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordern.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vorlagepflicht gilt für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

# 6. Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den freien Träger eine Gebührenbefreiung bei der Meldebehörde beantragen (= Nachweis eines besonderen Verwendungszwecks). (Anlage 3: Antragstellung/Gebührenbefreiung)

#### 7. Dokumentation und Datenschutz

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. (**Anlage 4**: Dokumentation der Einsichtnahme).

In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII zu berücksichtigen (siehe auch Anlage 3).

#### 8. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben und das erweiterte Führungszeugnis nachzureichen. (Anlage 5: Selbstverpflichtungserklärung).

## 9. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am (*Datum nach Absprache*) in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum	Ort, Datum
Träger der freien Jugendhilfe Vor- und Zuname, Funktion	Träger der öffentlichen Jugendhilfe Georg Benz, Dezernent

# Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
	werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ergleichbarer Kontakt	□ja	☐ r	nein
ausgebildet oder ve	rigielchbarer Nortant			
Zusätzlich bei Trä	gern der freien Jugendhilfe:			
	Leistungen oder anderen Aufgaben der § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	ja	r	nein
	ufgabe durch die Jugendhilfe oder durch	☐ ja	r	nein
sonstige kommunal	e öffentliche Mittel			
Gefährdungspotei	ntial bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:				
Vertrauensverhältn				
Hierarchie-/Machtve	erhältnis			
Altersdifferenz				
Risikofaktoren des	Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:				
Abwesenheitszeiter	n weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiter	n weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufi	gkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fe	ehlende Einsehbarkeit) der			
Räumlichkeiten				
Grad an Intimität de	es Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:				
Zeitlicher Umfang				
Regelmäßigkeit				
		•	•	
Abschließende Ein	nschätzung:			
Einsichtnahme in F	ührungszeugnis ist notwendig	☐ ja	□ r	nein
Begründung:				
				1

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

# LANDRATSAMT ORTENAUKREIS



Anlage 2
Rechtliche Grundlagen

# Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Quelle: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, Berlin 2012

# Liste der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder
	Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-,
	oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§184 b, c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften
§ 184 d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder
	Teledienste
§ 184 e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184 f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232	
bis 233 a StGB	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§§ 235, 236 StGB	Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

### Bundeszentralregistergesetz

#### § 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

### § 30 a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
- 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
- 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

# Bescheinigung für die Gebührenbefreiung Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes
Frau/Herrgeb. am
wohnhaft in
ist seit/abfür den
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)
tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.
Ort, Datum
Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands (davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

# Dokumentation der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Veru einer in § 72 genannten S	rteilung nach a SGB VIII traftat vor?	Darf insof Beschäftigun	ern eine g erfolgen?	Wiedervorlage am
1 010011	Harmine		Ja	Nein	Ja	Nein	
				A			

# Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsda	atum
Anschrift	
Ort, Datum	Unterschrift

# Liste der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder
	Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-,
	oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184 b, c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schrif
	ten
§ 184 d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien-
	oder Teledienste
§ 184 e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184 f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232	
bis 233 a StGB	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel